

## Merkblatt Schadenabwicklung

***Die ETH Zürich verfügt über eine Sachversicherung für Grossschäden mit einem Selbstbehalt von CHF 500 000. Aber auch bei kleineren Sachschäden besteht für ETH-Angehörige Aussicht auf eine Erstattung der entstandenen Unkosten. Nachfolgend wird das Vorgehen dazu beschrieben.***

### **Melden**

Melden Sie einen Sachschaden schnellstmöglich mittels offiziellem Meldeformular an SGU (sgu\_schaden@ethz.ch). Es ist wichtig, dass Sie detaillierte Aussagen zu Ursache und Hergang des Schadens machen. Sie können umgehend Massnahmen (Reparatur, Ersatzteile) einleiten, um den Forschungsbetrieb aufrecht zu erhalten, allerdings kann die Rückerstattung überteuerter Massnahmen verweigert bzw. kann der zu erstattende Betrag gekürzt werden.

### **Abklärungen**

SGU leitet daraufhin Nachforschungen ein, um mit der Abteilung Finanzdienstleistungen zusammen den Schaden beurteilen zu können – zentral ist dabei die Schadensursache. Wurde (grob-) fahrlässig gehandelt, wurden z.B. ohne vorgängige Risikoanalyse potentiell gefährliche Laborversuche durchgeführt oder wurden geltende Bestimmungen missachtet – ETH-Rechtsgrundlagen, SGU-Merkblätter etc. –, wird eine Rückerstattung verweigert.

### **Massnahmen**

Neben der Ermittlung der Schadensursache und der Einschätzung, ob ein Sachschaden aus dem «Schaden-Regulierungs-Fonds» erstattet werden soll, stehen bei der Schadenabwicklung Sofortmassnahmen und der Beschluss von Massnahmen für eine Verhinderung ähnlicher Schäden in der Zukunft im Vordergrund. Die betroffenen Nutzer und die Abteilung SGU erarbeiten solche Lösungen gemeinsam. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist zwingende Voraussetzung für die Erstattung der entstandenen Unkosten.

### **Erstattung der Unkosten**

Schliesslich macht die Abteilung SGU aufgrund der Abklärungen eine Empfehlung an die Abteilung Finanzdienstleistungen, ob die Unkosten erstattet werden sollen oder nicht. Der Entscheid, ob die aus

dem Sachschaden entstandenen Unkosten erstattet werden, liegt bei der Abteilung Finanzdienstleistungen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 1500.

### **Prozedere für die Auszahlung**

Aus dem «Schadenregulierungs-Fonds» werden keine Vorauszahlungen getätigt. Voraussetzung für eine Auszahlung des zu erstattenden Betrags ist, dass die Nutzer alle für die Bewältigung des Schadens bezahlten Rechnungen einreichen. Die Abteilung Finanzdienstleistungen behält sich vor, Gegen-Offerten einzuholen und eine daraus resultierende niedrigere Summe an die Nutzer auszus zahlen, wenn sie die durch die Nutzer bezahlten Rechnungen als überhöht bewerten.

ETH Zürich  
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)  
Sektion CABS

Telefon: +41 44 632 30 30  
sgu\_schaden@ethz.ch  
www.sicherheit.ethz.ch →  
Stand: 08.09.2016